
**Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AZB) der
Georg-August-Universität Göttingen (Universitätsmedizin Göttingen, UMG)
und der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Auftrags- und Zahlungsbedingungen (AZB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam "Lieferant" genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Anderslautende Bestimmungen und Geschäftsbedingungen - soweit diese nicht in der Bestellung ausdrücklich schriftlich festgelegt sind - gelten nicht.

II. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben oder maschinell erstellt ist und dem Lieferanten zugegangen ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zeichnungen.

2. Bestellungenannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung oder durch Auftragsbestätigung (schriftlich oder elektronisch) innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf innerhalb von drei Wochen berechtigt.

3. Abweichungen in Quantität, Qualität und Art gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte weitergegeben werden.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Fristbeginn ist das Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle an einem Werktag zu den spezifischen Geschäftszeiten der jeweiligen Bereiche eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung und angemessener Nachfrist das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet.

3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung / Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.

2. Die Anlieferung der bestellten Artikel ist rechtzeitig mit der empfangenden Stelle abzustimmen, sofern bestimmte Vorkehrungen für die Anlieferung zu treffen sind.

3. Teillieferungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen.

4. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.

5. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung,
- Menge und Mengeneinheit,
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht,
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer,
- Restmenge bei Teillieferungen.

2. Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung beizufügen.

3. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

VI. Preise / Preisprüfung

1. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.

2. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

3. Gemäß Preisverordnung (PR Nr. 30/53) unterliegen alle öffentlichen Aufträge einschl. Gutachter- und Beraterverträge (ausgenommen Bauleistungen), soweit diese in freihändiger Vergabe vergeben worden sind, der Prüfung, hier zur Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen der Preisverordnung, durch die Preisüberwachungsstellen der Bundesländer. Ggf. geprüft wird, ob die von den Auftragnehmern verlangten Preise den Bestimmungen des öffentlichen Preisrechts entsprechen und nicht überhöht sind. Verstöße gegen die Preisvorschriften führen ggf. zur Unwirksamkeit der Preisvereinbarung. An Stelle des unwirksamen Preises tritt dann der preisrechtlich zulässige Preis.

VII. Rechnung / Zahlung

1. Rechnungen sind gemäß §14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz auszustellen und für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Für die Rechnungsanschriften gelten die nachfolgenden Vorgaben.

Für Rechnungen an die Universität Göttingen:

Georg-August-Universität Göttingen
Institut, Abteilung, Einrichtung etc.
Titel, Name, Zusatz
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Briefpost Göttingen

Für Rechnungen an die Universitätsmedizin Göttingen:

Georg-August-Universität Göttingen
Universitätsmedizin
Zentrale Poststelle
37099 Göttingen

Nebenabreden hinsichtlich besonderer Rechnungsschriften, z. B. mit dem Zentralen Einkauf der Universitätsmedizin, haben Vorrang gegenüber den vorstehenden allgemeinen Anschriften.

2. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige und unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:

- bis zu 20 Tagen abzüglich 3% Skonto
- oder bis zu 30 Tagen netto.

3. Abschlags- oder Vorauszahlungen erfolgen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

4. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

VIII. Gewährleistung / Beanstandung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt. Dies beinhaltet auch, dass zu liefernde Geräte und Anlagen den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Gesetzen entsprechen. Sollte sich bei Überprüfung herausstellen, dass die anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet wurden, hat der Lieferant die Kosten für die Überprüfung zu übernehmen. Die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw.) sind zur Verfügung zu stellen.

2. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. Nach zwei erfolglosen Versuchen gilt die Nachbesserung als gescheitert. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

3. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

IX. Produzentenhaftung

Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, als er selbst auch unmittelbar haften würde.

X. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

XI. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen und ähnliche Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XII. Verwahrung / Eigentum

Für die Bestellung zur Verfügung gestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die in unserem Auftrag mit dem von uns zur Verfügung gestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XIII. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XIV. Rücktrittsvorbehalt

Tritt eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten ein, droht die Insolvenz des Lieferanten oder hat er die Vermögensauskunft im Sinne der Zivilprozessordnung abgegeben und ist dadurch unser Leistungsanspruch gefährdet, können wir ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn durch Arrestpfändung oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Leistungsanspruch gepfändet oder zur Einziehung überwiesen wird oder durch andere Vollstreckungsversuche der Leistungsanspruch erheblich gefährdet ist.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Für Aufträge im Wert von über 2.500 Euro behalten wir uns im Einzelfall vor, vom Lieferanten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts sowie der Krankenkasse anzufordern. Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

2. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

3. Erfüllungsort ist Göttingen. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

4. Bei Lieferanten, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Göttingen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist.

5. Für alle Verträge mit dem Lieferanten gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

Georg-August-Universität Göttingen
Universitätsmedizin Göttingen (UMG)
Stiftung Öffentlichen Rechts
- Göttingen, 1. August 2013 -